

Reglement für die Benützung von Schulräumen der Gemeinde Steinen

A Allgemeines

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

Diese Vorschriften regeln die Benützung der Schulräume für ausserschulische Zwecke (durch Vereine, Organisationen und Privatpersonen)

Art. 2 Begriff

Zu den Räumen zählen:

- Schulzimmer
- Gruppenräume
- Werkräume
- Handarbeitszimmer
- Malraum

Art. 3 Grundsatz

- 1 Die Schulräume dienen in erster Linie der Schule Steinen.
- 2 Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, stellt die Schule die Räume für Dorfvereine und Dorfgemeinschaftszwecke unter bestimmten Voraussetzungen für nicht kommerzielle Benützung zur Verfügung. Für kommerzielle Zwecke benötigt es die Bewilligung des Schulrates.

Art. 4 Benützungszeiten

Montag - Freitag	16.30 – 22.00 Uhr
Mittwochnachmittag, Samstag und Sonntag	gemäss Sonderbewilligung

Art. 5 Benützungssperre

Die Schulräume können nicht benützt werden:

- An allgemeinen Sonn- und Feiertagen
- Während der Ferien
- An Werktagen nach 22.00 Uhr

Es können zusätzliche Schliessungszeiten festgelegt werden, soweit dies die Interessen der Schule erfordern (Reinigung, Renovationen, etc.).

Art. 6 Bewilligung, Zuständigkeit

- 1 Jede Benützung der Anlagen für ausserschulische Zwecke bedarf einer Bewilligung. Das Gesuch ist bei der Schulleitung **Trakt 5, 6422 Steinen** oder schulleitung@pssteinen.ch einzureichen.
- 2 Diese entscheidet über die Zulassung innerhalb dieser Vorschriften und weist die Räumlichkeiten zu.
- 3 Die Bewilligungen für regelmässige Benutzungen werden meist auf eine bestimmte Zeit erteilt und müssen verlängert werden.

Art. 7 Entzug der Bewilligungen

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn sich Benutzer nicht an die Vorschriften oder erteilte Auflagen halten.

B Ordnungsbestimmungen

Art. 8 Sorgfaltspflicht

- 1 Bei der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen ist auf Sorgfalt und Sauberkeit zu achten.
- 2 Dekorationen und Installationen dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes befestigt werden.

Art. 9 Geräte, Mobiliar

Geräte und Mobiliar dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung aus den Schulräumen entfernt werden.

Art. 10 Technische Anlagen

Die mit besonderer Bewilligung zur Verfügung gestellten Apparate und Maschinen (z.B. Holzbearbeitung) dürfen nur von den speziell dafür instruierten Personen bedient werden.

Art. 11 Material

Verbrauchsmaterial ist von den Benutzern selber zu organisieren und finanzieren.

Art. 12 Aufsicht

- 1 Vereine und Organisationen haben eine verantwortliche Kontaktperson zu bezeichnen, die sie der Bewilligungsinstanz gegenüber vertritt. Änderungen im Verantwortungsbereich sind umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 2 Die verantwortliche Aufsichtsperson muss mindestens 18 Jahre alt sein.

Art. 13 Aufräumen, Reinigung

- 1 Die Verantwortlichen sorgen dafür, dass:
 - a) die Geräte an ihrem Bestimmungsort deponiert werden;
 - b) die Anlagen aufgeräumt, sauber verlassen und abgeschlossen werden.
- 2 Abfälle werden vom Veranstalter entsorgt.

Art. 14 Übergabe, Abnahme, Beschädigungen

Für jegliche Beschädigungen haftet der Verursacher bzw. Bewilligungsnehmer. Schäden an Installationen und Mobiliar oder Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Allfällige Kosten hat der Bewilligungsnehmer zu übernehmen.

Art. 15 Schlüssel

- 1 Benutzer, welche gegen Unterschrift Schlüssel erhalten haben, sind dafür verantwortlich, dass diese sicher aufbewahrt und nur zweckentsprechend in den bewilligten Zeiten verwendet werden. Schlüssel dürfen nicht an dritte Personen weiter gegeben werden.
- 2 Bei Abgabe des Schlüssels kann ein Depot erhoben werden.
- 3 Bei Verlust werden die Ersatz- und Abänderungskosten dem Bewilligungsnehmer in Rechnung gestellt.

C Haftung, Versicherung

Art. 16 Haftpflicht

- 1 Die Benutzer haften für Schäden, die sie an Mobiliar und Geräten verursachen.
- 2 Die Schule lehnt jede Haftung gegenüber den Benutzern ab, wie für Unfälle, Beschädigungen, Zerstörungen, Diebstähle oder Verluste.

D Entschädigung, Gebühren

Art. 17 Benutzungsgebühren Schulräume

- 1 Der Gemeinderat erlässt für die Benutzung der Schulräume einen Gebührentarif (siehe unten)
- 2 Die Benutzungsgebühren werden von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

E Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten am 1.5.2017 in Kraft

Vom Gemeinderat Steinen erlassen am 24.4.2017.

Gebührentarife

	Einheimische Vereine (nicht kommerziell orientierte Anlässe)	Private Personen
	LP für nicht kommerzielle Anlässe	Kommerziell orientierte Anlässe
	Kosten pro Tag	Kosten pro Tag
Schulzimmer *	gratis	Fr. 50.-
Gruppenraum	gratis	Fr. 50.-
Werkraum	gratis	Fr. 70.-
Handarbeit	gratis	Fr. 70.-
Malraum	gratis	Fr. 70.-

* Benutzung der Schulzimmer erfolgt nach Möglichkeit in Anwesenheit der Lehrpersonen oder mit deren Einverständnis.